

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im Februar 2026-Mü/fö

Mandanten-Rundschreiben 01/2026

Steuererklärungsfristen • Lohnsteuer für vom Arbeitnehmer selbst getragene Stromkosten für ein Elektrofahrzeug • Aktuelle Gesetzesänderungen • Steuerliche Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen bei Auslandsreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch zum Jahreswechsel 2025/2026 treten im steuerlichen Bereich zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft. Die entsprechenden Änderungsgesetze sind erst sehr kurzfristig vor dem Jahreswechsel verkündet worden. Herauszustellen ist insbesondere das Aktivrentengesetz, welches für nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeitende Arbeitnehmer – auch in Bestandsfällen – eine Steuerbefreiung von 2 000 € monatlich mit sich bringt.

Daneben ist aber auch auf das aktualisierte Schreiben der FinVerw zur Steuerbefreiung und Pauschalierung der Lohnsteuer für vom Arbeitnehmer selbst getragene Stromkosten für ein Elektrofahrzeug hinzuweisen. Die bisherige Vereinfachungsregelung, wonach Arbeitgeber monatliche ladeunabhängige Pauschalen für das Laden von Dienstwagen zu Hause steuerfrei zahlen konnten, entfällt zum 31.12.2025 ersatzlos. Ab dem 1.1.2026 ist eine detaillierte Dokumentation der geladenen Strommenge und des Strompreises erforderlich.

Partner

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Michael Sackmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Frank Jochim
Rechtsanwalt · Steuerberater

Sven Sackmann
Wirtschaftsprüfer

Jonas Borchard
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Eike Temme
Steuerberater

Angestellte Mitarbeiter

Joachim Hoffmann
Steuerberater

Steffen Welge
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Markus Preuß
Steuerberater

Kristina Hildebrandt
Steuerberaterin

Jürgen Berlin
Steuerberater

Freie Mitarbeiter

Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Ingrid Goldmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0

eMail: info@fp-goettingen.de
www.fp-goettingen.de

Sitz der Gesellschaft: Göttingen
Amtsgericht Hannover PR 120151

Für alle Steuerpflichtigen

- 1 Steuererklärungsfristen für 2024 und für 2025
- 2 Schenkung an Ehegatten bei Verschaffung einer Gesamtgläubigerstellung bzgl. eines Wohnrechts und eines Geldzahlungsanspruchs im Zuge einer Vermögensübertragung an die nächste Generation?

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 3 Steuerbefreiung und Pauschalierung der Lohnsteuer für vom Arbeitnehmer selbst getragene Stromkosten für ein Elektrofahrzeug
- 4 Lohnsteuerabzugsverfahren: Rückwirkende Korrektur bei bislang fehlerhafter Berücksichtigung der Kinderzahl?
- 5 Kurzarbeitergeld: Maximale Bezugsdauer beträgt weiterhin 24 Monate
- 6 Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften: Übergangsregelung bis 31.12.2026
- 7 Fahrtkosten eines Lkw-Fahrers zum Betriebssitz können Reisekosten sein
- 8 Beim Lohnsteuerabzug anzuwendende Steuerklasse bei fehlender Mitteilung der Identifikationsnummer

Für Unternehmer und Freiberufler

- 9 Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2026
- 10 Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen – Nachweisanforderungen
- 11 Bauabzugsteuer: Beantragung einer Freistellungsbescheinigung
- 12 Verspätete Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024 bis Mitte März 2026 sanktionsfrei
- 13 Unentgeltliche Übertragung der Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch

Für Personengesellschaften

- 14 Steuerfreier Sanierungsertrag bei einer Personengesellschaft

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- 15 Kein steuerlicher Zufluss von Darlehenszinsen bei Prolongation vor Fälligkeit

Für Hauseigentümer

- 16 BFH hält Grundsteuer im „Bundesmodell“ für verfassungskonform
- 17 Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine verlängert

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

- 18 Aktuelle Steuergesetzgebung und die Bilanzierung latenter Steuern
- 19 Veräußerungskosten im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG
- 20 BMF zur Organschaft bei bestehender atypisch stiller Gesellschaft
- 21 Voraussetzungen für die Annahme von Arbeitslohn des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers wegen privater Pkw-Nutzung
- 22 Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Auslandspauschalen 2026 sowie aktuelle Gesetzesänderungen

- 23 Allgemeines zu Verpflegungs- und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen
- 24 Verpflegungskosten
- 25 Übernachtungskosten
- 26 Diverse (punktuelle) Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen
- 27 Für alle Steuerpflichtigen
- 28 Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- 29 Für Unternehmer und Freiberufler

Für alle Steuerpflichtigen

1 Steuererklärungsfristen für 2024 und für 2025

Steuererklärungen, wie insbesondere die Einkommensteuererklärung und bei Unternehmen die Umsatz-, Gewerbe- und ggf. Körperschaftsteuererklärung oder bei Personengesellschaften die Feststellungserklärung sind grundsätzlich sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beim FA einzureichen. Verlängerte Fristen gelten bei Stpfl., die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln. Sofern allerdings für die Fertigung der Steuererklärungen ein Steuerberater oder anderer zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Befugter beauftragt wird, verlängert sich die Frist auf 14 (bzw. bei überwiegend Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft: 19) Monate. Allerdings gelten teilweise immer noch verlängerte Abgabefristen, die auf Grund der Corona-Pandemie temporär eingeführt wurden.

Die **Erklärungsfristen** für die aktuellen Steuerjahre sind folgende:

	steuerlich nicht beratene Stpfl.	wenn die Fertigung der Erklärung durch einen Steuerberater o.Ä. erfolgt.
Besteuerungszeitraum 2024	31.7.2025	30.4.2026
Besteuerungszeitraum 2025	31.7.2026	1.3.2027

Hinweis:

Die Erklärungsfristen für steuerlich nicht beratene Stpfl. können auf Antrag verlängert werden. In diesen Fällen sollte in der Praxis rechtzeitig ein Fristverlängerungsantrag an das FA gestellt werden.

Das FA kann in Fällen, in denen Steuer- und Feststellungserklärungen durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, eine vorzeitige Abgabe der Steuer- und Feststellungserklärung anfordern (sog. **Vorabanforderung**). Die Frist für eine solche Vorabanforderung kann nur ausnahmsweise dann verlängert werden, wenn der Stpfl. unverschuldet verhindert ist oder war, die Frist einzuhalten.

Handlungsempfehlung:

Werden die Erklärungsfristen überschritten, so kann ein **Verspätungszuschlag** festgesetzt werden. Sofern Steuererklärungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgegeben werden und die Steuerfestsetzung zu einer Nachzahlung führt, ist nach der gesetzlichen Anordnung ein Verspätungszuschlag regelmäßig zwingend festzusetzen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich auch eine frühere Abgabe möglich und ggf. auch sinnvoll ist. Dies kann sich insbesondere anbieten, wenn mit einer Steuererstattung zu rechnen ist. In diesen Fällen kann auch eine (nachträgliche) Herabsetzung von Vorauszahlungen geprüft werden.

Eine **Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung** besteht insbesondere (also keine abschließende Aufzählung) in folgenden Fällen:

- **Arbeitnehmer** müssen im Grundfall keine Einkommensteuererklärung abgeben. Für diese besteht aber auch eine Erklärungsspflicht insbesondere in folgenden, beispielhaft genannten Fällen:
 - Neben den Lohneinkünften sind weitere Einkünfte erzielt worden, die 410 € im Jahr übersteigen. Dies betrifft z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Renteneinkünfte oder Einkünfte aus nebenberuflicher selbständiger bzw. gewerblicher Tätigkeit.
 - Es wurde beim Lohnsteuerabzug ein Lohnsteuerfreibetrag berücksichtigt.
 - Es wurden steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Insolvenz-, Kranken-, Eltern- oder Mutterschaftsgeld über 410 € im Jahr bezogen.
 - Es bestanden innerhalb eines Jahres Beschäftigungsverhältnisse bei mehr als einem Arbeitgeber und in der Lohnsteuerbescheinigung ist ein „S“ eingetragen. Das bedeutet, dass der neue Arbeitgeber Lohnsteuer für sonstige Bezüge wie z.B. Weihnachtsgeld berechnet hat, ohne Berücksichtigung des früheren Arbeitslohns bei dem vorherigen Arbeitgeber.
 - Es bestanden mehrere Arbeitsverhältnisse gleichzeitig und Lohnsteuer wurde nach der Steuerklasse VI berechnet.

- Beide Ehegatten bzw. Lebenspartner haben Lohn bezogen und es bestand die Steuerklassenkombination III und V oder es wurde Lohnsteuer nach den Steuerklassen IV mit Faktor berechnet.
- **Freiberufler, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte** sind regelmäßig zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn ihre steuerliche Bemessungsgrundlage oberhalb des Grundfreibetrags liegt. Der Grundfreibetrag lag 2024 bei 11 784 € und 2025 bei 12 096 €. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten gelten die doppelten Werte.
- **Rentner** müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente – ggf. zusammen mit weiteren Einkünften – den Grundfreibetrag übersteigt.
- Ebenso besteht eine Steuerklärungspflicht, wenn **Kapitalerträge** erzielt wurden, für die im Ausnahmefall keine Abgeltungsteuer abgeführt wurde.

Hinweis:

Besteht keine Einkommensteuererklärungspflicht, so kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, freiwillig eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Damit können z.B. Spenden, Handwerkerleistungen oder Werbungskosten, die über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 230 € im Jahr hinausgehen und z.B. auch größere Krankheitskosten oder Pflegekosten berücksichtigt werden. Insoweit gelten die vorgenannten Abgabefristen nicht. Eine freiwillige Steuererklärung kann jedoch spätestens vier Jahre nach Ablauf des entsprechenden Jahres, für das die Erklärung erstellt werden soll, abgegeben werden.

2 **Schenkung an Ehegatten bei Verschaffung einer Gesamtgläubigerstellung bzgl. eines Wohnrechts und eines Geldzahlungsanspruchs im Zuge einer Vermögensübertragung an die nächste Generation?**

Eine freigebige Zuwendung zwischen Ehegatten kann der Schenkungsteuer unterliegen. Das FG Münster hatte nun über einen praxisrelevanten Fall zu dieser Thematik zu entscheiden. Streitig war, ob die Ehegattin von ihrem Ehemann am Stichtag des Hofübergabevertrages eine schenkungsteuerbare Zuwendung erhalten hat. Im Hofübergabevertrag zwischen dem Ehemann als Übergeber und dem Sohn als Übernehmer verpflichtete sich Letzterer, seinen Eltern als Gesamtberechtigten ein lebenslanges Altenteil zu gewähren. Das Altenteil umfasste das Wohnrecht an dem seit jeher gemeinsam von den Eheleuten bewohnten Haus und einen monatlich zu zahlenden Betrag (Baraltenteil). Die Baraltenteilszahlungen wurden auf ein Girokonto der Ehefrau geleistet, über das die Eheleute seit Jahren ihre privaten Zahlungsvorgänge abwickelten.

Das FA sah insoweit eine Zuwendung des Ehemanns an die Ehefrau. Dem widersprach nun das FG Münster mit Entscheidung vom 18.9.2025 (Az. 3 K 459/24 Erb). Für beide Rechte ist es anhand der Einzelfallumstände zu der Schlussfolgerung gelangt, dass an dem vom FA angenommenen Schenkungsteuerstichtag, dem Datum des Hofübergabevertrages, keine freigebige Zuwendung an die Ehegattin vorlag.

Zunächst stellt das Gericht heraus, dass bei der Gewährung eines Altenteils die einzelnen Positionen, aus denen sich das Altenteil zusammensetzt, hier insbesondere das Wohnrecht und der Geldzahlungsanspruch, schenkungsteuerlich nur als getrennt zu betrachtende Gegenstände einer freigebigen Zuwendung in Betracht kommen.

Entscheidend für das Vorliegen einer Bereicherung bzw. objektiven Zuwendung ist, dass der Bedachte am Stichtag über den Gegenstand der Zuwendung – also über seine Stellung als Gesamtgläubiger – tatsächlich und rechtlich frei verfügen konnte. Maßgeblich dafür sind allein die Vereinbarungen der Gesamtgläubiger im Innenverhältnis.

Eine solche freie Verfügungsmacht liegt im Innenverhältnis zum Ehegatten regelmäßig **nicht** vor, wenn die eingeräumte Rechtsposition lediglich den bisherigen Zustand fortschreibt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der übertragende Ehegatte dem anderen Ehegatten diese Nutzung oder Stellung bereits zuvor im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft faktisch ermöglicht hatte und sich daran durch die Vermögensübertragung nichts ändert. Entsprechend verhielt es sich im vorliegenden Streitfall beim Wohnrecht an den von den Eheleuten seit jeher gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten.

Aber auch Zahlungsansprüche, die für den gemeinsamen Lebensbedarf der Eheleute bestimmt sind, sind für den erwerbenden Ehegatten nicht tatsächlich und rechtlich frei verfügbar. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das Geld auf ein gemeinsames Konto fließt, sondern auf die Vorstellungen der gemeinsam berechtigten Eheleute über die Zweckbestimmung des Geldes.

Hinweis:

Solche Fragen stellen sich auch bei der Übertragung einer Immobilie, die einem Ehegatten alleine gehört, auf die nächste Generation gegen Einräumung eines Wohnrechts oder eines Vorbehaltsnießbrauchs zu Gunsten der Ehegatten gemeinsam.

Handlungsempfehlung:

Mögliche schenkungsteuerliche Wertungen müssen stets anhand der konkreten Ausgestaltung des Einzelfalls erfolgen. Insofern ist eine sorgfältige Vertragsgestaltung wichtig. Es sollte stets steuerlicher Rat eingeholt werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3 Steuerbefreiung und Pauschalierung der Lohnsteuer für vom Arbeitnehmer selbst getragene Stromkosten für ein Elektrofahrzeug

Die Elektromobilität wird steuerlich auch dadurch gefördert, dass vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung von der Einkommensteuer befreit sind. Der Arbeitgeber hat wahlweise auch die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 % zu berechnen. Voraussetzung ist aber stets, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Zu diesen steuerlichen Vergünstigungen hat die FinVerw mit Schreiben vom 11.11.2025 (Az. IV C 5 – S 2334/00087/014/013) ihre Anwendungsregelungen aktualisiert und teilweise auch ausgeweitet. Diese steuerlichen Regelungen bieten den Arbeitgebern eine Möglichkeit, unter lohnsteuerlich günstigen Bedingungen oder sogar lohnsteuerfrei den Arbeitnehmern Vorteile zu verschaffen. Bei der Anwendung ist aber insbesondere Folgendes zu beachten:

Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms:

Die Steuerbefreiung gilt zum einen für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens. Insofern sind folgende Details zu beachten:

- Erfasst werden grundsätzlich nur bestimmte Elektrofahrzeuge, extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind, sowie Elektrokleinstfahrzeuge. Vereinfachend werden aber auch vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen von Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (u.a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens nicht zum Arbeitslohn gezählt.
- Begünstigt ist das Aufladen sowohl privater Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitnehmers als auch betrieblicher Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden. Die Steuerbefreiung ist weder auf einen Höchstbetrag noch hinsichtlich der Anzahl der begünstigten Kraftfahrzeuge begrenzt.
- Begünstigt ist der geldwerte Vorteil aus dem Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens.
- Unter bestimmten Bedingungen ist es unschädlich, wenn die Ladeeinrichtung von einem Dritten nur für Zwecke des Arbeitgeberunternehmens oder des verbundenen Unternehmens betrieben wird.
- Die Steuerbefreiung gilt insbesondere nicht für die Abgabe von Ladestrom an Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und deren Arbeitnehmer und Kunden des Arbeitgebers.